

schliesslich eine Reihe von Konkordaten zu Fragen des Ehe- und Familienrechts, auf die weiter unten kurz einzugehen ist. Auch die Bundesverfassung von 1848 regelte, wie schon der Bundesvertrag, die weitere Geltung der Konkordate, soweit und solange diese dem neuen Bundesrecht nicht widersprüchen.<sup>63</sup>

### C. Kompetenzerweiterungen durch Beschlüsse der Tagsatzung

In Einzelfällen dehnten die Kantone die Bundeskompetenzen freiwillig aus. Bekanntes Beispiel ist das Presse- und Fremdenkonklusum von 1823, welches die Tagsatzung ermächtigt, die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch die Kantone zu überwachen.<sup>64</sup>

### D. Beispiel: Konkordate und Bundeskompetenzen im Bereich des Ehe- und Familienrechts

#### 1. Konkordate

Ehe- und familienrechtliche Regelungen, und damit Bereiche eines Rechtsgebiet, von dem noch heute gilt, es sei in besonderem Masse kulturell und damit örtlich verwurzelt, sind ein wichtiger Regelungsbereich in interkantonalen Konkordaten. Mit deren Abschluss verwalteten die Kantone die zunehmende Mobilität der Bevölkerung, die durch das Niederlassungskonkordat zwischen den Konkordatskantonen erleichtert wurde. Im Eherecht sind dabei drei Themenbereiche von besonderer Bedeutung: die Voraussetzungen und Verfahrensfragen bei Eheschliessung und Scheidungen, die mehrere Kantone berührten; im Bereich des Ehefolgenrechts das Bürgerrecht der Ehefrau und schliesslich, besonders umstritten, die inter-konfessionelle Ehe. Die Voraussetzungen zur Eheschliessung fanden ihre Regelungen im Konkordat vom

---

63 Art. 6 der Übergangsbestimmungen; dazu Kley, Andreas, Bundeskompetenzen mit ursprünglich derogatorischer Wirkung aus historischer Perspektive, in: recht 1999, S. 189 ff., hier S. 190 f.

64 Massregeln in Hinsicht auf den Missbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizei vom 14. Juli 1823 (bestätigt am 6. Juli 1824), Kaiser (Hrsg.), Amtliche Sammlung (wie FN 41), S. 571.